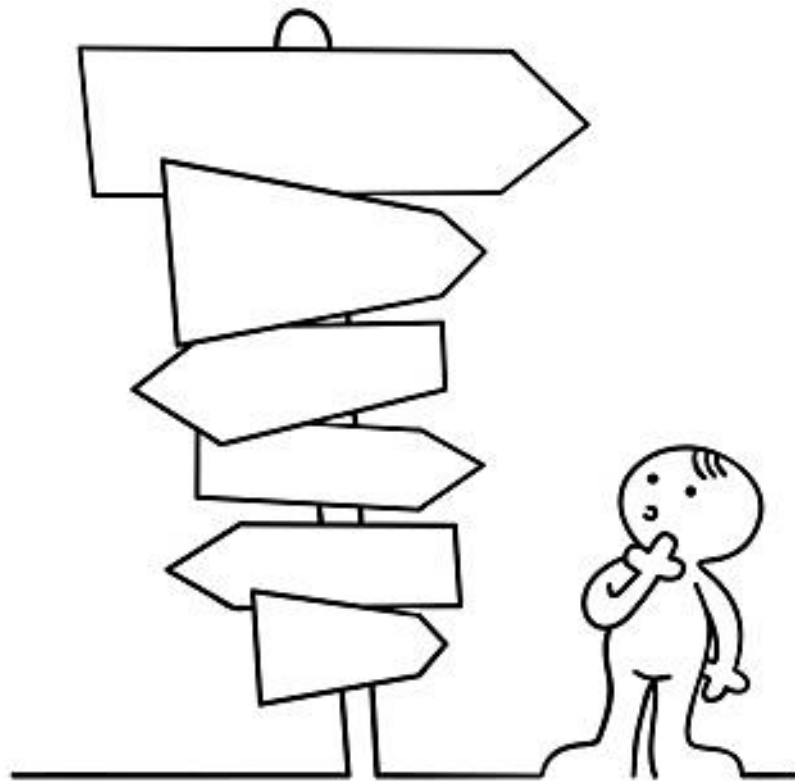


Wegweiser der Schule Rafz



November 2020

Inhaltsverzeichnis

Kindergartenstufe	1
Primarstufe	1
Sekundarstufe	1
Absenzen	3
Abwesenheit Lehrperson	3
Besuchsmorgen	3
Bibliothek	3
Bildungsdirektion / Volksschulamt	3
Blockflötenunterricht	3
Blockzeiten / Betreuung	4
Deutsch als Zweitsprache	4
Elternmitwirkung / Elternforum	4
Elternabende	5
Englisch	5
E-Mail	5
Ferien	5
Französisch	5
Freiwilliges Kursangebot / freiwillige Schülerkurse	6
Gesamtbeurteilung	6
Gesetzesartikel	6
Gewaltprophylaxe	6
Hausaufgaben	6
Homepage	6
Jokertage	7
Klassenlager	7
Krankheiten	7
Läuse	7
Logopädie / Psychomotorik	7
Medien und Informatik	7
Musikalische Grundausbildung	8
Musikschule Zürcher Unterland	8
Pausenplatz	8
Projektwoche	8
Promotionen	8
Prüfungsvorbereitung Gymnasium / BMS	9
Rechte und Pflichten der Eltern	9
Schularzt	9
Schulergänzende Tagesbetreuung	9
Schulleitung	10
Schulpflege	10
Schulpsychologischer Dienst	10
Schulsozialarbeit	10
Schulweg	10
Skilager	11
Sonderpädagogisches Angebot	11
Sporttage / Turniere	11
Telefonnummern	11
Unfälle	12
Verkehrserziehung	12
Zahnpflege	12
Znüni	12
Zuständigkeiten	12
Zuteilung in eine neue Stufe	12

Kindergartenstufe

Der Kindergarten ist Bestandteil der Volksschule. Der Besuch ist obligatorisch und für Kinder aus der Gemeinde Rafz unentgeltlich. Er dauert zwei Jahre, in begründeten Fällen besteht die Möglichkeit eines 3. Kindergartenjahres. Der Kindergartenunterricht umfasst freies Spiel, Musik, Rhythmik, Geschichten erzählen, Werken, Sprachförderung und vieles mehr. Er beinhaltet aber noch keinen schulischen Unterricht. In der Kindergartenzeit lernt das Kind sich in eine grössere Gemeinschaft einzufügen.

Eine Rückstellung vom Kindergarten ist bewilligungspflichtig. Sie kann gemäss § 3 der Volksschulverordnung nur dann durch die Schulpflege bewilligt werden, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. In diesem Fall ist ein begründetes, schriftliches Gesuch an die Schulpflege zu richten.

Primarstufe

Die Primarstufe beginnt im Kanton Zürich nach der zweijährigen Kindergartenstufe und dauert sechs Jahre. Der Lehrplan fasst die ersten zwei Primarschul-Jahre mit dem Kindergarten zum 1. Zyklus zusammen. Die 3. bis 6. Klasse bildet den 2. Zyklus. Von der Primarstufe treten die Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe der Volksschule oder ins Langzeitgymnasium über.

Im 1. Zyklus (1. und 2. Klasse) stehen die Zahlenkenntnisse bis 1'000, der Lese- und Schreiberwerb, Deutsch hören und sprechen sowie Sachthemen im Mittelpunkt des Unterrichtes. Im 2. Zyklus (3. bis 6. Klasse) werden die Zahlenkenntnisse erweitert und das Deutsch weiter gepflegt. In der 3. Klasse beginnt der Englisch- und in der 5. Klasse der Französischunterricht (siehe auch Englisch /Französisch). Der Sachunterricht (Natur, Mensch, Gesellschaft) nimmt einen wichtigen Stellenwert ein. Ab der 5. Klasse gehört Medien und Informatik zur Studentafel. Während der ganzen Primarschule wird auch das Musische und Sportliche gefördert.

Unsere Schule orientiert sich für den Personaleinsatz an den Einteilungen in Unter- (1. bis 3. Klasse) und Mittelstufe (4. bis 6. Klasse). Eine Lehrperson unterrichtet normalerweise eine Klasse während drei Jahren, entweder als Unterstufenlehrperson oder als Mittelstufenlehrperson.

Sekundarstufe

Unsere Sekundarschule wird als dreiteilige Sekundarschule mit den Abteilungen A/B/C und drei Leistungsstufen in Französisch und Mathematik geführt (Volksschulverordnung § 6). In der Sekundarschule gibt es jeweils zum Ende jedes

Semesters die Möglichkeit einer Auf- bzw. Abstufung in den Abteilungen und Leistungsstufen auf Antrag der Lehrkräfte oder der Eltern. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Leistungsgruppen wird so gewährleistet. Die drei Jahre Sekundarschule bilden den 3. Zyklus im Lehrplan.

Allgemeines zur Schule Rafz (Eltern ABC)

Absenzen

Die Eltern sind für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Die Schulpflicht und die Absenzen sind in der Volksschulverordnung § 2 geregelt. Begründete Gesuche um Dispensation gemäss Volksschulverordnung § 29 sind an die Schulleitung zu richten.

Abwesenheit Lehrperson

Grundsätzlich findet die Schule immer statt. Bei unvorhergesehenen Absenzen der Lehrperson ist im Schulhaus in jedem Fall eine Betreuungslösung, ausser unter Umständen beim Nachmittagsunterricht, vorhanden. Bei vorhersehbaren Abwesenheiten werden die Kinder durch eine Stellvertretung unterrichtet. Ausnahmen bilden die Weiterbildungstage. Diese schulfreien Termine werden frühzeitig bekannt gegeben.

Besuchsmorgen

Den Eltern steht es jederzeit frei, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Dies muss bei der Lehrperson angemeldet werden. An zwei Vormittagen im Jahr, die auf dem Ferienplan ersichtlich sind, finden Schulbesuchsmorgen statt. An diesen Vormittagen können die Eltern ohne Voranmeldung den Unterricht ihres Kindes besuchen und sich einen Einblick ins Schulgeschehen verschaffen.

Bibliothek

Die Klassen der Primarschule besuchen regelmässig während der Unterrichtszeit die Gemeindebibliothek. Selbstverständlich ist es jederzeit möglich, ausserhalb der Unterrichtszeit Bücher und andere Unterhaltungsmedien in der Bibliothek gegen einen geringen Jahresbeitrag auszuleihen.

Bildungsdirektion / Volksschulamt

Im Volksschulamt laufen alle Fäden des Schulwesens zusammen. Es ist zuständig für rechtliche Fachauskünfte. Das Volksschulamt ist der Bildungsdirektion unterstellt (Regierungsrat).

Blockflötenunterricht

Ab der 2. Klasse wird den Kindern auf freiwilliger Basis und gegen Bezahlung einer Jahresgebühr Blockflötenunterricht angeboten. Separate Anmeldeunterlagen werden zu Beginn des 2. Semesters an die Kinder verteilt.

Blockzeiten / Betreuung

Gemäss § 27 Abs. 2 Volksschulgesetz sind die Blockzeiten für alle Schulstufen der Volksschule obligatorisch. Unter Blockzeiten versteht man den Unterricht oder die unentgeltliche Betreuung während des Vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Der Vormittagsblock kann gebildet werden durch

- Unterricht
- Unentgeltliche Betreuungsangebote (wie zum Beispiel musikalische Grundausbildung). Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist für die Schüler und Schülerinnen freiwillig.

Die Schulpflege entscheidet über die Gestaltung der Blockzeiten (Unterricht, Betreuung). Aus organisatorischen Gründen kann die Schulpflege die Blockzeiten um maximal 20 Minuten verkürzen.

Deutsch als Zweitsprache

Fremdsprachigen Kindergarten- und Schulkindern wird nach Möglichkeit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erteilt.

Elternmitwirkung / Elternforum

Das Volksschulgesetz gibt vor, dass die Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammenarbeiten. Die Schulpflege hat mit Beschluss vom 11. April 2016 das überarbeitete Reglement der Elternmitwirkung genehmigt. Es trat per Schuljahr 2016/2017 in Kraft. (Volksschulgesetz § 54 ff).

Ziel und Zweck des Elternforums sind:

- Den regelmässigen Kontakt und Austausch von Informationen zwischen Eltern und Schule fördern.
- Gemeinsam mit der Schule schulische und schulnahe Projekte realisieren und Brücken zwischen Schule und Elternhaus bauen.
- Das Elternforum ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, Lehrerschaft, Schulsozialarbeit, Schulpflege, Schüler und allenfalls Schülerrat.
- Das Elternforum behandelt eingebrachte Anliegen und Anträge aller an der Schule Beteiligten.
- Das Elternforum hat jedoch keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulpflege, Schulleitung, der Schulsozialarbeit und der Lehrpersonen.
- Es ist nicht für individuelle Schulprobleme einzelner Schülerinnen und Schüler zuständig.

Elternabende

Jährlich finden Elternabende unter der Leitung der Klassenlehrpersonen statt. Diese sind zum Teil obligatorisch und die Eltern / gesetzlichen Vertreter müssen sich im Verhinderungsfall abmelden. An diesen Abenden werden die wichtigsten Informationen zum neuen Schuljahr vermittelt.

Englisch

Englisch ist im Kanton Zürich die erste Fremdsprache, welche die Kinder in der Schule lernen. In der 3. und 4. Klasse werden drei Lektionen pro Woche erteilt, ab der 5. Klasse zwei. Die Kinder erwerben grundlegende Kenntnisse. Das Fach wird ab der 4. Klasse benotet. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in den vier Teilkompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben.

E-Mail

Die Schule verfügt über individuelle E-Mail-Adressen, über die alle (Lehr-) Personen erreichbar sind. Grundregel ist:

1. Buchstabe des **vornamens.nachname**@schule-rafz.ch

Beispiel: Info Muster →

i.muster@schule-rafz.ch

Spezielle Adressen:

Schulleitung Kindergarten/Primarschule primar.schulleitung@schule-rafz.ch

Schulleitung Sekundarschule sek.schulleitung@schule-rafz.ch

Schulsozialarbeit schule.sozialarbeit@schule-rafz.ch

Schulpsychologischer Dienst SPD schulpsychologischer.dienst@buelach.ch

Bitte beachten Sie die Vertraulichkeit Ihrer Informationen.

Ferien

Die Kinder haben 13 Wochen Ferien. Sommer- (5), Herbst- (2), Weihnachts- (2), Sport- (2) und Frühlingsferien (2). Der aktuelle Ferienplan ist auf der Homepage www.schule-rafz.ch aufgeschaltet.

Jeweils im Frühjahr finden gemeindeinterne Weiterbildungstage statt, die für die Kinder schulfrei sind. Die entsprechenden Daten werden im Ferienplan publiziert.

Französisch

Als zweite Fremdsprache lernen die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse Französisch. Der Unterricht findet während drei Lektionen pro Woche statt. Die Kinder erwerben grundlegende Kenntnisse. Das Fach wird benotet. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in den vier Teilkompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben.

Freiwilliges Kursangebot / freiwillige Schülerkurse

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Sport- und anderen Freizeitangeboten auszuwählen. Die Kursausschreibungen und Anmeldeunterlagen werden durch die Lehrpersonen den Kindern abgegeben oder per Post den Familien zugestellt. Die Kurse werden zweimal pro Jahr im Kursbüchlein und auf der Homepage der Schule www.schule-rafz.ch ausgeschrieben.

Gesamtbeurteilung

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler umfasst mehr als mathematische Durchschnittsberechnungen. Es wird eine Gesamtbeurteilung vorgenommen, die schwergewichtig den Stand zu den Lernzielen, das Lern- und Arbeitsverhalten des Kindes sowie sein soziales Verhalten berücksichtigt. Eine solche Beurteilung soll das Lernen unterstützen und das Selbstvertrauen der Lernenden stärken.

Gesetzesartikel

Die Volksschule ist in mehreren Gesetzen und Verordnungen verankert. Diese Sammlung der Gesetze ist auf der Homepage des Volksschulamtes des Kantons Zürich, www.zh.ch, abrufbar.

Gewaltprophylaxe

Nebst den Kontrollen der Pausen (Aufsicht) werden auch themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen der Lehrerschaft mit Fachpersonen organisiert. Die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und der Schule ist besonders wichtig. Mit verschiedenen Aktivitäten und Massnahmen wird angestrebt, die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Schülerinnen und Schülern zu stärken. Siehe auch **Schulsozialarbeit**.

Hausaufgaben

Hausaufgaben bilden eine Ergänzung zum Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler sollen Vertrauen in ihr Können gewinnen, sich daran gewöhnen, selbstständig zu arbeiten und dabei lernen, ihre Zeit einzuteilen. Die Aufgabenstellung muss klar sein und die Schülerinnen und Schüler müssen über die notwendige Arbeitstechnik verfügen. Falls Ihr Kind unter den Hausaufgaben leidet, nehmen Sie mit der Lehrperson Kontakt auf.

Homepage

Genauere Informationen zu verschiedenen Bereichen unserer Schule oder Formulare und Reglemente finden Sie auch auf unserer Homepage www.schule-rafz.ch.

Jokertage

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während vier bis sechs Tagen pro Stufe (Kindergartenstufe 4 Tage / Unterstufe 6 Tage / Mittelstufe 6 Tage / Sekundarstufe 6 Tage) kumuliert ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die Details und das genaue Vorgehen sind im „Reglement Jokertage/Absenzen“ geregelt.

Begründete Gesuche um Dispensation ausserhalb der Jokertage (§ 29 Volksschulverordnung) sind an die Schulleitung zu richten.

Klassenlager

Einmal in der Mittelstufe und einmal in der Sekundarstufe besteht für die Lehrpersonen die Möglichkeit, mit ihrer Klasse ein Lager durchzuführen. Eine Woche lang an einem anderen Ort sich weiterbilden und dabei mit Kameradinnen und Kameraden die Gemeinschaft pflegen, ist für die meisten Schülerinnen und Schüler ein unvergessliches Erlebnis. Reise, Unterkunft und Exkursionen werden von der Schule bezahlt, der Elternbeitrag an die Verpflegung beträgt 22 Franken pro Tag.

Krankheiten

Ein krankes Kind gehört nicht in den Kindergarten oder in die Schule. Bei ansteckenden Erkrankungen, auch von Familienangehörigen, gelten die Verfügungen des Arztes. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit vom Unterricht melden die Eltern / Erziehungsberechtigten dies so rasch als möglich der verantwortlichen Lehrperson. Nach Erkrankungen mit Fieber sollte das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bevor es wieder zur Schule kommt.

Läuse

Es kann vorkommen, dass Kinder Läuse haben. Wenn dies in der Schule festgestellt wird, werden alle Eltern der betroffenen Klassen mit einem Brief informiert. Die notwendigen Massnahmen sind darin festgehalten. Die Lehrperson zieht eine Fachperson bei.

Logopädie / Psychomotorik

Die Logopädin und die Psychomotorik-Therapeutin führen nach Möglichkeit in den Kindergärten Reihenuntersuchungen durch. So können Auffälligkeiten möglichst frühzeitig erfasst werden. Eine allfällige Behandlung erfolgt nur nach Rücksprache mit den Eltern.

Medien und Informatik

Das Fach Medien und Informatik wird ab der 5. Klasse während einer Lektion pro Woche unterrichtet. Schon ab dem Kindergarten setzen sich die Kinder mit Fragen zur Mediennutzung und Grundlagen der Informatik auseinander.

Musikalische Grundausbildung

In der 1. und 2. Klasse wird durch Lehrpersonen der Musikschule Zürcher Unterland die musikalische Grundausbildung im Umfang von zwei Lektionen pro Woche angeboten. Das Angebot ist freiwillig. Bei Nichtbesuch besteht kein Anspruch auf Blockzeitenbetreuung.

Musikschule Zürcher Unterland

Es besteht die Möglichkeit, an der Musikschule Instrumentalunterricht zu besuchen. Dieser ist kostenpflichtig, wird aber durch die Schule subventioniert. Genauere Auskünfte erhalten Sie bei der Musikschule Zürcher Unterland oder unter www.mszu.ch.

Pausenplatz

Täglich wechselnde Teams von Lehrpersonen sorgen in den einzelnen Schulanlagen für die Einhaltung der Pausenordnung und gewährleisten die Sicherheit der Kinder auf dem Schulareal. Schülerinnen und Schüler, die die Hausordnung missachten oder sich auffällig verhalten, werden gegebenenfalls der zuständigen Klassenlehrperson bzw. der Schulleitung gemeldet.

Projektwoche

Eine Projektwoche bietet Raum und Zeit, sich intensiv mit einem Thema zu beschäftigen. Dies bietet die Möglichkeit stufen- und klassenübergreifende Kontakte zu knüpfen. Projektwochen können innerhalb einer Klasse oder als Gesamtschulprojekt stattfinden.

Promotionen

Schullaufbahntscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide. Über die Promotion in die nächste Klasse oder den Übertritt in die nächste Stufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden. Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann (Volksschulverordnung § 37).

Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen überspringen. Schullaufbahntscheide ergehen in der

Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang. Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.

In der Sekundarschule können Schullaufbahnentscheide auch halbjährlich gefällt werden. Diese Entscheide werden im Gespräch mit den betroffenen Eltern gefällt.

Prüfungsvorbereitung Gymnasium / BMS

Schülerinnen und Schüler, die nach Beendigung der 6. Klasse oder im Anschluss an die 2. oder 3. Sekundarklasse das Gymnasium bzw. die BMS besuchen möchten, haben die Möglichkeit, einen für die Eltern kostenlosen Prüfungsvorbereitungskurs zu besuchen. Die Lehrpersonen informieren die Kinder rechtzeitig über das Angebot.

Rechte und Pflichten der Eltern

Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen, für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind. Sie sind weiter dafür verantwortlich, dass die Kinder unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können. Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Eltern haben die Möglichkeit, sich im Elternforum zu engagieren. Das Elternforum ist froh um Ihre Unterstützung www.elternforum-schule-rafz.ch

Schularzt

Die Eltern der Kindergartenkinder werden aufgefordert, die schulärztliche Untersuchung vor dem 5. Geburtstag bei ihrem Privatarzt oder dem Schularzt durchführen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Krankenkasse. Die Schülerinnen und Schüler der 5. Primarklassen sowie der 2. Sekundarklassen werden schulärztlich untersucht und der Impfstatus überprüft. Die Kosten trägt die Schule. Lassen die Eltern die Untersuchung auf eigenen Wunsch bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten selbst (Gesundheitsgesetz § 50).

Schulergänzende Tagesbetreuung

Zur Schule gehört auch der Kinderhort Rägeboge. Er bietet vor und nach der Schule sowie über Mittag schulergänzende Betreuung und einen Mittagstisch an. Diese Angebote sind freiwillig und kostenpflichtig.

Schulleitung

Den Schuleinheiten stehen Schulleitungen vor. Sie bilden das Bindeglied zwischen den Lehrpersonen und der Schulpflege. Die Schulleitung ist für das operative Geschäft zuständig (Geschäftsleitung). Für Fragen zum Schulbetrieb können Sie sich vertrauensvoll an die Lehrpersonen oder an die Schulleitung wenden. Die Schulleitung informiert in regelmässigen Abständen über den Schulbetrieb (Quartalsbrief / Semesterbrief).

Schulpflege

Die Führung der Schule liegt bei der Schulpflege. Die Mitglieder der Schulpflege besuchen alle Klassen einmal pro Schuljahr. Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen (Volksschulgesetz § 41 und § 42).

Schulpsychologischer Dienst

Dank einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bülach steht der Schulpsychologische Dienst Bülach auch den Rafzer Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden für Abklärungen und Beratungen zur Verfügung.

Schulsozialarbeit

Die gut funktionierende und kompetente Schulsozialarbeit orientiert sich an folgenden Leitideen:

- Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen, eine für sie zufriedenstellende Lebensgestaltung zu erreichen (Beratungstätigkeit).
- Sie setzt sich für Bedingungen ein, welche positive Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen ermöglichen und beugt sozialen Problemen mit gezielten Massnahmen vor (Arbeit mit Gruppen, in Klassen, mit Lehrpersonen, mit Eltern).
- Sie leistet mit ihren Interventionen und Aktivitäten in verschiedenen Bereichen kontinuierlich einen Beitrag zur Schulentwicklung (Schulhausprojekte).
- Sie leistet einen Beitrag zur Vernetzung der bestehenden Institutionen und Beratungsstellen und mobilisiert deren Ressourcen (Vernetzung).

Weitere Informationen sind auf der Homepage www.schule-rafz.ch zu finden.

Schulweg

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern (Volksschulverordnung § 66 Absatz 2). Wir empfehlen, den Schulweg vor dem ersten Schultag mit den Kindern vorzubereiten und allenfalls in den ersten Tagen eine Begleitung zu organisieren. Kinder sollten den Schulweg in der Regel selbstständig bewältigen. Bitte verzichten Sie auf das regelmässige Bringen und Abholen Ihres Kindes mit dem Auto. Die

Benutzung eines Velos für den Schulweg geschieht in der Verantwortung der Eltern.

Für den Weg zwischen den Lektionen (z. B. vom Schulhaus zum Schwimmbad) ist die Schule verantwortlich.

Skilager

Ab der 4. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule können die Schülerinnen und Schüler an Ski- und Snowboardlagern teilnehmen. Die Lager finden in den Sportferien statt. Die Eltern bezahlen einen Anteil der Kosten.

Sonderpädagogisches Angebot

Die Schule bietet ein breit gefächertes sonderpädagogisches Angebot an. Sie geht vom Grundsatz aus, dass alle Kinder - wenn möglich - gemeinsam lernen können. Damit sind auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich gemeint. Zum sonderpädagogischen Angebot gehören neben der Integrativen Förderung (IF) die Psychomotorik, die Psychotherapie und die Logopädie sowie die Begabtenförderung.

Kinder mit einem Bedarf an Sonderschulung werden nach Möglichkeit in den Regelklassen integriert. Die Verantwortung liegt je nach individueller Situation des Kindes bei der Regelklasse oder bei einer Sonderschule (HPS Winkel).

Im gesamten sonderpädagogischen Bereich wird die Schule durch den Schulpsychologischen Dienst Bülach unterstützt.

Sporttage / Turniere

Sporttage werden einmal jährlich durchgeführt. Sie finden während der Unterrichtszeit statt. Turniere werden via Klassenlehrpersonen ausgeschrieben. Sie finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Telefonnummern

Die Telefonnummer der entsprechenden Lehrperson finden Sie auf dem Telefonalarm Ihres Kindes.

Weitere wichtige Telefonnummern:

Schulleitung Kindergarten/Primarschule	044 879 75 75
Schulleitung Sekundarschule	044 879 76 76
Schulverwaltung	044 879 77 60
Schulsozialarbeit	044 879 75 91 / 044 879 76 91
Hauswart Schulhäuser Götze und Freien	044 879 75 70

Hauswart Schulhäuser Tannewäg und Bölli	044 879 76 80
Hauswart Schulhaus Schalmenacker	044 879 76 70
Hauswart Saalsporthalle Schalmenacker	044 879 76 80
Schulpsychologischer Dienst Bülach	044 863 17 80

Die Schulverwaltung gibt Ihnen gerne weitere Telefonnummern bekannt.

Unfälle

Bei Unfällen ist Ihr Kind durch Ihre private Krankenkasse versichert.

Verkehrserziehung

Zur Unterstützung der Verkehrserziehung besucht ein Verkehrsinstruktor der Polizei regelmässig unsere Kindergarten- und Schulklassen. Die Veloverkehrserziehung beginnt ab der 4. Klasse.

Zahnpflege

In regelmässigen Abständen werden die Kinder durch Fachpersonen im Unterricht über die richtige und wirksame Zahnhygiene informiert. Die Zähne der Schülerinnen und Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt Ihrer Wahl zu untersuchen. Diese Untersuchung ist obligatorisch. Die Schule stellt dafür jährlich einen Gutschein aus. Das Reglement über die Schulzahnpflege finden Sie auf der Homepage www.schule-rafz.ch, Service, Online-Schalter (Gesundheitsgesetz § 51 und Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege).

Znüni

Im Kindergarten und in der Schule sind Znüni-Pausen üblich. Ideale Nahrungsmittel sind Obst, Gemüse, Nüsse, Brot, usw.

Zuständigkeiten

Für Eltern ist bei Fragen, Anliegen oder Problemen, die die jeweilige Schulstufe betreffen, in erster Linie die Lehrperson zuständig. Es besteht auch die Möglichkeit, sich direkt an die Schulleitung zu wenden.

Zuteilung in eine neue Stufe

In der Regel erfolgt nach zwei Jahren im Kindergarten der Übertritt in die 1. Klasse. Die Zuteilung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Bei der Einteilung in die 1. Klasse müssen gemäss Volksschulverordnung (§ 25f.) folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Länge/Sicherheit des Schulweges
- Ausgewogene Zusammensetzung, namentlich in Bezug auf Leistungsfähigkeit, soziale und sprachliche Herkunft und Verteilung der Geschlechter

Vor dem Übertritt nimmt die Kindergartenlehrperson rechtzeitig mit den Eltern Kontakt auf. Über den Übertritt in die 1. Klasse entscheiden die Kindergartenlehrperson, die Eltern und die Schulleitung gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege. Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Die gesetzlichen Vorgaben und ein Entscheid des Verwaltungsgerichts, zahlenmässig ausgewogene Klassengrössen anzustreben, machen es leider unmöglich, Zuteilungswünsche der Eltern zu berücksichtigen. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Kinder sich sehr rasch an eine neue Situation gewöhnen und in aller Regel auch schnell ihren Platz im neuen Klassenverband finden.

Beim Übertritt von der 3. in die 4. Klasse werden die Klassen neu durchmischet. Das bedeutet, dass die Kinder zwar mit einigen Klassenkameraden der Unterstufe weiterhin in dieselbe Klasse gehen, dass aber auch neue Kinder aus anderen Klassen dazukommen. Dies ist im Volksschulgesetz so vorgesehen. Eine neue Durchmischung des Klassengefüges ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Durch Zu- und Wegzüge haben sich die Klassengrössen und -zusammensetzungen (z.B. Knaben/Mädchen) verändert und sind nicht mehr ausgewogen.
- Die Unterschiede zwischen Parallelklassen können ausgeglichen werden. Dadurch schaffen wir die Möglichkeit, besonderen Bedürfnissen einzelner Kinder besser zu begegnen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Chance, aus festgefahrenen Situationen aussteigen und neu beginnen zu können.
- Sie lernen, mit neuen Kameradinnen und Kameraden zusammen zu arbeiten.

Die Mittelstufen-Parallelklassen werden im gleichen Schulhaus unterrichtet. Bei der Einteilung muss darum nur auf die ausgewogene Zusammensetzung Rücksicht genommen werden. Beim Wechsel in die Mittelstufe können keine Eltern- und Kinderwünsche berücksichtigt werden.

Nach der 6. Klasse werden die Kinder aufgrund einer umfassenden Beurteilung des Arbeits-, Leistungs- und Sozialverhaltens in Zusammenarbeit mit den Eltern in die drei Abteilungen A, B oder C der Sekundarstufe und in die Anforderungsstufen in Französisch und Mathematik eingeteilt. Den Kindern steht ausserdem die Möglichkeit offen, die Aufnahmeprüfung an das Langzeitgymnasium abzulegen, www.kzu.ch.